

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Gewerbegebiet und Grünfläche in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstadt, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Redentin Süd“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

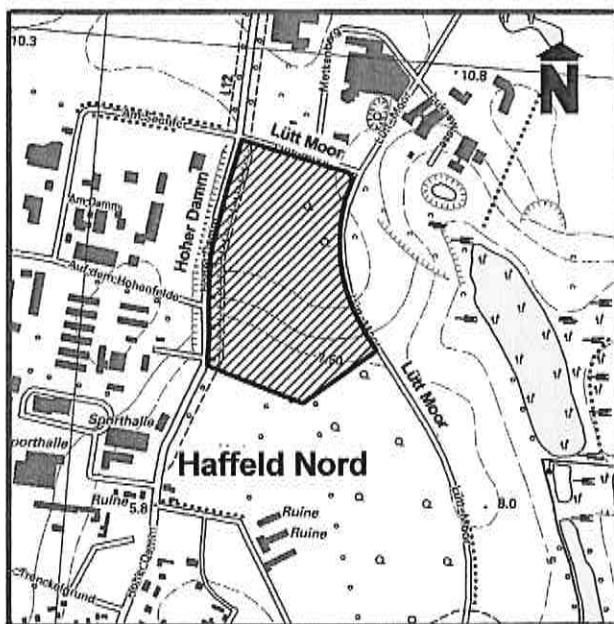
im Norden: von der Straße Lütt Moor

im Osten: von der Osttangente (Straße Lütt Moor)

im Süden: vom geschützten Landschaftsbestandteil Lucks Wiese

im Westen: von der Straße Hoher Damm

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. April 2018 gefasste abschließende Beschluss zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Gewerbegebiet und Grünfläche in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstadt, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Redentin Süd“ bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21. August 2018, Aktenzeichen 13074087-F-63.Ä.-2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB die genehmigte 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes unter www.wismar.de einsehbar. Auf die Voraussetzungen für die Geltendma-

chung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung